

Ordnung für Prüfungsverfahren und - bedingungen

Allgemeine Bestimmungen

Stand: Januar 2010

**VDA QMC
Qualitäts Management Center im
Verband der Automobilindustrie e.V.
Behrenstraße 35**

D-10117 Berlin

Prüfungsordnung

Inhalt	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Gliederung des Prüfungsverfahrens	4
§ 3 Prüfungsgegenstand	4
§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung	5
§ 5 Prüfungsorganisation	5
§ 6 Prüfer/Prüfaufsichtsperson	5
§ 7 Durchführung der Prüfung	6
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	6
§ 9 Rücktritt von Prüfungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 11 Täuschungshandlungen, Störungen	8
§ 12 Feststellung des Prüfungsergebnisses	8
§ 13 Zertifikate	9
§ 14 Überwachung und Rezertifizierung von Zertifikaten	9
§ 15 Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Rechtsmittel	10
§ 17 Prüfungsgebühren	10
§ 18 Revision	10
§ 19 Inkrafttreten	11

Hinweis:

Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind nur aus Gründen verbesserter Lesbarkeit in männlicher Form angegeben.

Alle Rechte vorbehalten
Copyright © 2010 by
Qualitäts Management Center im
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA QMC)
Behrenstrasse 35
D- 10117 Berlin

Allgemeine Bestimmungen

Am 1. August 1997 gründeten die deutschen Automobilhersteller und ihre Zulieferer das Qualitäts Management Center (QMC). Das QMC im VDA hat die Aufgabe, die Qualität in der Automobilindustrie zu fördern und den Qualitätsgedanken über die gesamte Wertschöpfungskette von Herstellern und Zulieferern hinweg weiterzuentwickeln. Das Spektrum des VDA QMC reicht von der Entwicklung von Systemen und Methoden bis hin zur Gestaltung von Qualitätsmanagementsystemen in der Automobilindustrie. Mit Unterstützung des Strategiekreises werden diese Entwicklungen sowie die Ausrichtung des QMC von Vertretern der Hersteller und Zulieferer gleichermaßen im QM-Ausschuss gesteuert. In diesem Gremium sind alle Automobilhersteller sowie die gleiche Anzahl von Automobilzulieferern durch ihre QM-Leiter sowie der VDA vertreten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungsverfahren, die vom Qualitäts Management Center des VDA - im Nachfolgenden VDA QMC genannt – direkt oder im vertraglich zu regelnden Auftrag Dritter durchgeführt werden.
- (2) Alle Prüfungsverfahren des VDA QMC, die mit einem Zertifikat abschließen, unterliegen dieser Ordnung.
- (3) Abweichungen im Einzelfall bedürfen der schriftlichen Zustimmung des VDA QMC.

§ 2 Gliederung der Prüfungsverfahren

- (1) Die Gliederung der Prüfungsverfahren hängt von den angestrebten Qualifikationen der Zertifizierungsprogramme ab.
- (2) Die Prüfungsabläufe für die einzelnen Prüfungen werden in Durchführungsbestimmungen beschrieben. Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) In den Durchführungsbestimmungen werden geregelt:
 1. Gültigkeitsbereich
 2. Prüfungsgegenstand
 3. Prüfungszulassung
 4. Durchführung der Prüfung
 5. Prüfungsanforderungen
 6. Zulassung von Hilfsmitteln
 7. Leistungsbewertung
 8. Zertifikate und deren Geltungsbereich
 9. Inkrafttreten

§ 3 Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung soll festgestellt und durch objektiven Nachweis belegt werden, ob der Prüfungsteilnehmer die Qualifikationen angemessen beherrscht, die dem Anforderungsprofil des jeweiligen Zertifizierungsprogramms entsprechen.

§ 4 Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer an der dem Zertifizierungsprogramm vorausgehenden Schulungsmaßnahme teilgenommen oder sich – im Einzelfall zu prüfen - auf andere Weise nachweisbar, die geforderten Inhalte angeeignet hat. Die Nachweisführung (z.B. Schulungsnachweise, Dienstzeugnisse) zur Erfüllung der Prüfungszulassung obliegt dem Prüfungsteilnehmer und ist mit Anmeldung dem VDA QMC schriftlich bekanntzugeben. Die Entscheidung zur Zulassung obliegt alleine dem VDA QMC.
- (2) Für bestimmte Prüfungen können in den Durchführungsbestimmungen besondere Zulassungs- bzw. Anerkennungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung zu einer Prüfung hat schriftlich mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen beim VDA QMC zu erfolgen.
- (4) Die Anzahl der Teilnehmer an einer Prüfung ist begrenzt und vom VDA QMC festgelegt.

§ 5 Prüfungsorganisation

- (1) Das VDA QMC organisiert die Prüfung; insbesondere legt es die Prüfungstermine und die Prüfungsorte fest.
- (2) Das VDA QMC bestellt den/die Prüfer bzw. Prüfaufsichtspersonen für die jeweilige Prüfung und legt die Prüfungsaufgaben fest.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, so können diese unter Umständen an verschiedenen Orten und zeitlich getrennt stattfinden.

§ 6 Prüfer/Prüfaufsichtsperson

- (1) Prüfer werden grundsätzlich vom VDA QMC bestellt. Als Prüfer kann nur bestellt werden, wer eine angemessene Ausbildung und eine kontinuierliche Tätigkeit auf den Gebieten des Qualitätsmanagements bzw. anderer Managementsysteme in der Automobilindustrie nachweist, die dem Qualifikationsprofil der jeweiligen Prüfung entspricht.
- (2) Der Prüfer selbst muss mindestens über die Qualifikation verfügen, die Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Eine Prüfaufsichtsperson muss mit den allgemeinen Abläufen und Prozessen des VDA QMC sowie der zu beaufsichtigenden Prüfungsart vertraut sein.

§ 7 Durchführung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung kann aus mehreren Teilen bestehen, die in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Einzelheiten werden dem Prüfungsteilnehmer nach Zulassung zur Prüfung in der Regel bekanntgegeben. Näheres regelt die jeweilige Durchführungsbestimmung der Prüfung gemäß §2 Abs.(3).
- (2) Schriftliche Prüfungen können sein:
 - Aufgaben in allgemeiner und/oder programmierter Form (z. B. Multiple-Choice -Form)
 - eine schriftliche Ausarbeitung
- (3) Mündliche bzw. anwenderbezogene Prüfungen können sein:
 - eine Gruppenarbeit
 - eine Präsentation
 - eine Arbeitsplatzprüfung
 - ein Interview
- (4) Schriftliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer oder einer Prüfaufsichtsperson abgenommen. Eine Zweitbewertung erfolgt nicht.

Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Sie erstellen über den Prüfungsverlauf, die Prüfungsinhalte und die Bewertung der Prüfungsleistung des Prüfungsteilnehmers (vgl. §8) Protokolle und zeichnen diese.
- (5) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel nach einem Punktesystem. Jede Aufgabe einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bzw. eines Prüfungsteils ist mit einer Höchstpunktzahl und Anzahl erreichter Punkte ausgewiesen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn vom Prüfungsteilnehmer die in der jeweiligen Durchführungsbestimmung festgelegte Mindestpunktzahl erreicht wird.
- (3) Ein Bestehen der Gesamtprüfung kann an das Bestehen einzelner Teilprüfungen oder von mehreren Prüfungsteilen gebunden sein. Näheres regelt die jeweilige Durchführungsbestimmung.
- (4) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch den/die Prüfer nach folgenden Kriterien:
 - Die erbrachte Leistung entspricht im vollen Umfang dem geforderten Qualifikationsprofil des jeweiligen Zertifikates.
 - Die erbrachte Leistung entspricht weitgehend dem geforderten Qualifikationsprofil des jeweiligen Zertifikates.
 - Die erbrachte Leistung ist noch ausreichend, um das Qualifikationsprofil des jeweiligen Zertifikates noch zu erfüllen.

- Die erbrachte Leistung ist nicht ausreichend, um das Qualifikationsprofil des jeweiligen Zertifikates noch zu erfüllen.
- (5) Besteht eine Bewertung aus mehreren einzelnen Punktezahlen, so wird das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.
- (6) Die durchgeführte Bewertung wird dem Teilnehmer weder durch die Prüfer bekanntgegeben, noch begründet oder offengelegt. Das endgültige Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsteilnehmer durch das VDA QMC direkt, in Einzelfällen auch indirekt schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Auswertung von Prüfungen und Prüfungsteilen kann maschinell erfolgen und wird durch das VDA QMC durchgeführt.

§ 9 Rücktritt von Prüfungen

- (1) Ein Prüfungsteilnehmer kann bis Beginn der Prüfung (Erst- bzw. Wiederholungsprüfung) in begründeten Fällen (z.B. Krankheit) zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Bricht ein Teilnehmer die Prüfung nach Beginn dieser ab, so gilt diese Prüfung - unabhängig von den Gründen des Abbruchs - als begonnen; die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs ausgearbeiteten Prüfungsteile werden wenn möglich berücksichtigt. Ist dieses nicht möglich (z.B. im Fall von mündlichen Prüfungen, die vor Durchführung des Prüfungsgesprächs abgebrochen werden), gilt mindestens dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 10 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Einzelheiten hierzu sowie die Zulassungsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt (vgl. §2 Abs. (3)).
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren getrennten bewerteten Teilprüfungen, so regeln die Durchführungsbestimmungen gemäß §2 Abs. (3), welche Teilprüfungen zu wiederholen sind.
- (3) Wird eine Prüfung oder ein Prüfungsteil wiederholt, so ist das gesamte Verfahren der Prüfung oder des Prüfungsteils zu durchlaufen.
- (4) Die Wiederholung muss gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen erfolgen.
- (5) Die Bewertung der Prüfungsleistung von Wiederholungsprüfungen erfolgt entsprechend den Festlegungen gemäß §8.
- (6) Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen sind die Regelungen nach §9 verbindlich.

§ 11 Täuschungshandlungen, Störungen

- (1) Begeht ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung oder ist der Tatbestand des Täuschungsversuches erfüllt (z.B. Telefonate während der Prüfungszeit, Nutzung von elektronischen Datenträgern / MP3-Player), so vermerkt der Prüfer bzw. die mit Prüfungsaufsicht beauftragte Person Tatbestand und Umstände auf den Prüfungsunterlagen oder im Prüfungsbericht. Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung obliegt dem VDA QMC.
- (2) Teilnehmer, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfer ggf. nach Rücksprache mit der zur Aufsicht beauftragten Person. Die Entscheidung sowie der jeweilige Sachverhalt ist zu protokollieren. Bei Ausschluss von einer Prüfung gilt eine Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Wenn ein Prüfungsteilnehmer den ihm ausgehändigten Prüfungsaufgabensatz nicht vollständig abgibt, hat er keinen Anspruch auf die Bewertung seiner Prüfung. Die Prüfung gilt in diesem Falle grundsätzlich als nicht bestanden.

§ 12 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das VDA QMC stellt das Ergebnis der Prüfung fest.
- (2) Jeder Prüfungsteilnehmer erhält einen Prüfungsbescheid. Bei bestandener Prüfung ist der Bescheid das Zertifikat bzw. die Zertifikatsverlängerung.
- (3) Die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch das VDA QMC grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung. Die erreichte Punktzahl sowie Einzelheiten zu dem Prüfungsergebnis werden nicht mitgeteilt.
- (4) Alle Benachrichtigungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Unverbindliche telefonische Auskünfte sind im Einzelfall möglich, sofern das VDA QMC hierzu im Prüfungsverfahren zugestimmt hat. In jedem Fall ist aber die verbindliche schriftliche Benachrichtigung durch das VDA QMC abzuwarten.

§ 13 Zertifikate

- (1) Jeder Teilnehmer erhält das entsprechende Zertifikat, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die Prüfung bestanden ist.
 - (2) Das Zertifikat enthält grundsätzlich mindestens folgende Angaben:
 - VDA QMC-Logo und ggf. das Logo des VDA QMC Lizenznehmers
 - eine eindeutige Zertifikatsnummer
 - Name der zertifizierten Person
 - den Verweis auf das zu Grunde liegende Zertifizierungsprogramm
 - den Geltungsbereich der Zertifizierung, soweit vorgesehen
 - Gültigkeit und Auslaufdatum des Zertifikates, soweit vorgesehen
- Die in der Prüfung erreichte Punktzahl wird auf dem Zertifikat nicht angegeben.
- (3) Das Zertifikat wird grundsätzlich vom Leiter des VDA QMC und einer autorisierten Person der durchführenden Trainingorganisation des VDA QMC unterschrieben.
 - (4) Das Zertifikat ist Eigentum des VDA QMC und ist nach Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert dem VDA QMC zurückzugeben.
 - (5) Ein vom VDA QMC vergebenes Zertifikat kann entzogen werden, wenn der Inhaber das Zertifikat missbräuchlich erworben hat oder es missbräuchlich einsetzt. Über die Entziehung entscheidet das VDA QMC. Der Vorgang bedarf der Schriftform.

§ 14 Überwachung und Re-Zertifizierung von Zertifikaten

- (1) Zertifikate mit angegebener Gültigkeitsdauer unterliegen der Überwachung des VDA QMC. Sie müssen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneuert werden. Die Beantragung hierzu hat rechtzeitig schriftlich beim VDA QMC zu erfolgen.
- (2) Die zur Erneuerung notwendigen Re-Zertifizierungsbedingungen werden vom VDA QMC in entsprechenden Merkblättern festgelegt. Sie orientieren sich an dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm.
- (3) Die Überwachung der Zertifikate kann durch bestätigte Nachweise erfolgen, die der Zertifikatsinhaber vor der Re-Zertifizierung u. a. vorzulegen hat. Die Art und Menge der Nachweise sind in den Merkblättern geregelt.
- (4) Die Re-Zertifizierung erfolgt dann, wenn die zur Überwachung notwendigen Nachweise und der Antrag auf Re-Zertifizierung beim VDA QMC vorliegen.

§ 15 Prüfungsunterlagen

- (1) Alle Prüfungsunterlagen werden in der Geschäftsstelle des VDA QMC in Oberursel oder bei einem vertraglichen Lizenznehmer des VDA QMC aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre bei bestandener Prüfung und mindestens fünf Jahre bei nicht bestandenen Prüfungen.
- (2) Besitzt ein Zertifikat eine maximale Gültigkeitsdauer, so entspricht die Aufbewahrungsfrist dieser Gültigkeitsdauer zuzüglich zwei weiterer Jahre.
- (3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird grundsätzlich nicht gewährt. Auf Antrag erhält der Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen beim VDA QMC. Der Antrag ist schriftlich an den Leiter der VDA QMC Aus- und Weiterbildung zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

§ 16 Rechtsmittel

- (1) Widersprüche gegen einen Prüfungsbescheid sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides beim VDA QMC unter Angabe von Gründen schriftlich vorzubringen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet das VDA QMC.

§ 17 Prüfungsgebühren

- (1) Jede Prüfung zur Zertifizierung und jedes Verfahren zur Re-Zertifizierung ist gebührenpflichtig. Dies gilt auch für Prüfungsteile nach § 7 (2) und für Prüfungen gemäß § 10 dieser Ordnung.
- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des VDA QMC. Die Prüfungsgebühren sind grundsätzlich im Programmheft zur Aus- und Weiterbildung bzw. Internet bekanntgegeben. Im Zweifelsfall ist die Prüfungsgebühr für terminierte Prüfungen vom Prüfungsteilnehmer beim VDA QMC anzufragen.
- (3) Bei Rücktritt oder nach Ausschluss von einer Prüfung, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühren.

§ 18 Revision

- (1) Diese Prüfungsordnung soll Prüfungsdurchführungen und Prüfungsabwicklungen absichern und unterstützen. Das bedeutet, dass diese Ordnung stets an ein dynamisch sich änderndes Zertifizierungsprogramm angepasst werden muss. Das VDA QMC ist daher berechtigt, diese Ordnung jederzeit einer Revision zu unterziehen.
- (2) Änderungen der Prüfungsordnung sind in angemessener Form bekannt zu geben.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle nach dem Veröffentlichungsdatum durchgeführten Prüfungen des VDA QMC.
- (2) In Überleitungsphasen kann das VDA QMC beschließen, dass – zeitlich begrenzt – Prüfungen nach den Modalitäten der jeweils bisherigen Prüfungsordnung durchgeführt werden können.
- (3) Die Prüfungsordnung wird im Internet auf der Homepage des VDA QMC veröffentlicht.

Berlin, im Januar 2010